

Verkehrstechnische Abteilung  
Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich  
Telefon: +41 58 648 42 00  
E-Mail: verkehrstechnik@kapo.zh.ch

## Verfügung

vom 14. November 2023/Sthu

Nr. 100'765

### Verkehrsordnung Stop (Aufhebung)

Auf Beschluss der Gemeinde Mettmenstetten vom 18. September 2023 sowie in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) und der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001,

verfügt die Kantonspolizei:

- I Maschwanden, Bungartstrasse, Einmündung Dorfstrasse.  
Mit der Einführung der Tempo-30-Zone "Ober- und Unterdorf" ist an der vorerwähnten Örtlichkeit die Signalisation "Stop" aufgehoben. Neu gilt Rechtsvortritt.
- II Entfernen Signalisation/Markierung  
Signal: 3.01 (Stop)  
Markierungen: 6.10 (Haltelinie)  
6.11 (Stop)  
6.12 (Ununterbrochene Längslinie)  
Das Entfernen der Signalisation und Markierung erfolgt gemäss dem Signalisations- und Markierungsplan der Tempo-30-Zone "Ober- und Unterdorf".
- III Die Aufhebung der Verkehrsordnung (Ziffer I und VII) ist durch die Kommunalbehörde vor dem Entfernen der Signalisation und Markierung im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Maschwanden, gemäss beiliegender Textvorlage, bekanntzugeben.  
Das mit dem Publikationsdatum versehene Inserat ist der Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische Abteilung, Postfach, 8010 Zürich, zuzustellen.
- IV Die Verkehrsordnung wird erst nach der amtlichen Veröffentlichung und nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist mit der Entfernung des Signals und der Markierung rechtsgültig.

- V Die Ausführung der Verkehrsanordnung ist Sache der Kommunalbehörde und darf frühestens 40 Tage nach der Veröffentlichung vorgenommen werden, wenn die Anordnung rechtsgültig geworden ist.  
Die Kantonspolizei Zürich ersucht um schriftliche Bekanntgabe des Ausführungsdatums.
- VI Zuwiderhandlungen gegen die rechtsgültige Verkehrsanordnung haben ein Strafverfahren wegen Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 27 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 90 SVG zur Folge.
- VII Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.  
Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
- VIII Die Verfügung der Direktion der Polizei des Kantons Zürich, P-Nr. 7'614 vom 27. November 1964 ist aufgehoben.
- IX Schriftliche Mitteilung an:
- Gemeinde Maschwanden, Gemeinderat
  - Tiefbauamt Kanton Zürich, Projektieren und Realisieren

**Kantonspolizei Zürich**  
Chefin Verkehrstechnische Abteilung

Katharina Kohler